

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2000

Herausgegeben am 18. Juli 2000

24. Stück

43. Gesetz: Kärntner Aufzugsgesetz
44. Gesetz: Kärntner Naturschutzgesetz, Änderung

43. Gesetz vom 13. April 2000 über den Einbau und den Betrieb von Aufzügen (Kärntner Aufzugsgesetz - K-AG)

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Einbau und Betrieb von örtlich gebundenen Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige,

1. die in oder in Verbindung mit Eisenbahn-, Luftfahrts-, öffentlichen Schiffahrts-, Bergwerksanlagen und militärischen Anlagen sowie gewerblichen Betriebsanlagen errichtet oder betrieben werden, oder
2. in Betriebsstätten, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1994), BGBl. Nr. 650/1994, unterliegen.

(3) Soweit durch dieses Gesetz der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, ist es so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende Wirkung ergibt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Aufzüge sind

- a) Hebezeuge, die zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Fahrkorbes verkehren, der
 1. zur Personenbeförderung oder
 2. zur Personen- und Güterbeförderung oder,

3. sofern der Fahrkorb betretbar ist (wenn eine Person ohne Schwierigkeiten in den Fahrkorb einsteigen kann) und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Inneren des Fahrkorbs oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind, nur zur Güterbeförderung oder,

4. soweit er nicht von Z 3 erfaßt ist, ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist und starren Führungen entlang fortbewegt wird, die gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigt sind, und

- b) sonstige Hebezeuge, die zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Fahrkorbs nach einem räumlich festgelegten Fahrverlauf fortbewegt werden und eine Neigung von mehr als 15° gegenüber der Horizontalen aufweisen.

(2) Fahrtreppen (Rolltreppen) sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden Stufenbändern zur Beförderung von Personen zwischen Verkehrsebenen, die auf unterschiedlicher Höhe liegen.

(3) Fahrsteige sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden stufenlosen Bändern zur Beförderung von Personen zwischen Verkehrsebenen, die auf gleicher oder unterschiedlicher Höhe liegen.

(4) Für die von Abs. 1 bis 3 nicht erfaßten Anlagen, wie Hebebühnen, Hubvorrichtungen für Theaterbühnen, Anlagen, die Spezialanfertigungen für den Transport Behinderter sind, Beschickungsanlagen, fahrbare Hebezeuge uä. sowie für Schrägaufzüge mit einer Neigung bis 15° gegenüber der Horizontalen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, 3 und 4 und des § 8 Abs. 1 und 2; im übrigen unterliegen sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 3

Vollziehung

(1) Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt – unbeschadet des Ordnungsrechtes der Landesregierung – in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2) Von der Regelung des Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) die Bestimmungen der §§ 15 und 16;
- b) Akte der Vollziehung betreffend bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG).

§ 4

Behörden

(1) Behörde erster Instanz in Angelegenheiten, die zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören, ist der Bürgermeister.

(2) Behörde erster Instanz in Angelegenheiten, die nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören, ist die Landesregierung, soweit in § 16 nichts anderes bestimmt ist.

2. Abschnitt

Einbau und Inbetriebnahme von Aufzügen

§ 5

Technische Vorschriften

(1) Aufzüge müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik so geplant und ausgeführt werden, daß sie den für Aufzüge der jeweiligen Art notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit, des Brand- und des Schallschutzes entsprechen. Um Personen mehr als 2 m hoch oder tief senkrecht befördern zu können, dürfen in Bauwerke – soweit es sich nicht um Hubvorrichtungen für Theaterbühnen handelt – nur Aufzüge eingebaut werden.

(2) Neue Aufzüge iSd. § 2 Abs. 1 lit. a Z 1 bis 3 und zur Personenbeförderung bestimmte Aufzüge nach § 2 Abs. 1 lit. b dürfen nur errichtet und in Betrieb genommen werden, wenn sie dem II. Abschnitt der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996), BGBl. Nr. 780/1996, entsprechen. Diese Vorschriften gelten nicht für Aufzüge und Einrichtungen iSd § 3 der ASV 1996.

(3) Neue Aufzüge iSd. § 2 Abs. 1 lit. a Z 4, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 1 lit. b, die nicht zur Personenbeförderung bestimmt sind, dürfen nur errichtet und in Betrieb genommen werden, wenn sie der Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV), BGBl. Nr. 306/1994, entsprechen.

(4) Hubvorrichtungen für Theaterbühnen und Anlagen, die Spezialanfertigungen für den Transport Behinderter sind, dürfen nur errichtet werden, wenn ein Prüfzeugnis eines Aufzugsprüfers oder einer zugelassenen Prüfstelle für Aufzüge beigebracht wird, daß die Aufzugsanlage den Bestimmungen des Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die einschlägigen technischen Normen entspricht.

§ 6

Vorprüfung

(1) Bei Aufzügen und Sicherheitsbauteilen von Aufzügen, die mit einer Übereinstimmungserklärung und einer CE-Kennzeichnung nach den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu versehen sind, ist von der Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach § 5 Abs. 1, 2 und 3 auszugehen.

(2) Vor dem Einbau oder einer wesentlichen Änderung eines Aufzuges ist ein Prüfzeugnis eines Aufzugsprüfers einzuholen, in welchem dieser die ordnungsgemäße Einbindung des Aufzuges in die bauliche Anlage hinsichtlich Sicherheit, Festigkeit, Dauerhaftigkeit sowie Brand- und Schallschutz bestätigt. Vor dem Einbau oder einer wesentlichen Änderung eines Aufzuges, der nicht den Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht, ist darüber hinaus ein Prüfzeugnis eines Aufzugsprüfers, daß das Vorhaben den Erfordernissen des § 5 entspricht, einzuholen. Der Aufzugsprüfer hat eine Verbesserung der Sicherheit, insbesondere durch den Einbau von Sicherheitsbauteilen, vorzuschlagen, wenn dies im Hinblick auf die Anforderungen des § 5 Abs. 1 erforderlich ist. Dabei sind die in § 27 Abs. 2 Z 1 bis 10 der ASV 1996 angeführten Leitsätze zu beachten.

(3) Der Aufzugsprüfer hat sich innerhalb angemessener Frist von der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen iSd. Abs. 2 zu überzeugen. Wurden diese Maßnahmen nicht durchgeführt, hat der Aufzugsprüfer die Behörde davon schriftlich zu verständigen. Die Behörde hat Maßnahmen iSd. Abs. 2 mit Bescheid vorzuschreiben, wenn dies im Hinblick auf die Anforderungen des § 5 Abs. 1 erforderlich ist.

(4) Als wesentliche Änderung eines Aufzuges iSd. Abs. 2 gelten Änderungen, die auf die Beschaffenheit, die ein Aufzug nach den Erfordernissen nach § 5 aufzuweisen hat, von Einfluß sein können. Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:

- a) die Änderung der Anzahl oder der Lage der Halte- oder Ladestellen;

- b) die Änderung der Förderhöhe;
- c) die Erhöhung der Tragfähigkeit (Nutzmasse) um mehr als 10 %;
- d) die Änderung der Betriebsgeschwindigkeit (Nenngeschwindigkeit) um mehr als 10 % bis zu 1 m/s oder um mehr als 5 % bei einer höheren Betriebsgeschwindigkeit (Nenngeschwindigkeit);
- e) die Änderung der Art und der Abmessungen der Türen;
- f) die Änderung der Steuerung von Schubknopf- auf das Rufsystem;
- g) die Änderung der Art der Benützung;
- h) die Änderung der Antriebsart, wie von Trommel- auf Treibscheibenantrieb, von elektrischem auf hydraulischen Antrieb oder von Getriebe auf getriebelosen Antrieb;
- i) die Änderung der Lage der Gegengewichtsfahrbahn;
- j) die Verlegung des Triebwerks- oder des Rollenraumes;
- k) die Änderung des Zuganges und der Maße des Triebwerksraumes;
- l) die Änderung des Zuganges und der Maße des Rollenraumes.

§ 7

Abnahmeprüfung

(1) Vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung eines Aufzuges hat der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte ein Prüfzeugnis eines Aufzugsprüfers einzuholen, in welchem dieser die ordnungsgemäße Einbindung des Aufzuges in die bauliche Anlage hinsichtlich Sicherheit, Festigkeit, Dauerhaftigkeit sowie Brand- und Schallschutz bestätigt. Vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung eines Aufzuges, der nicht den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 entspricht, ist darüber hinaus ein Prüfzeugnis eines Aufzugsprüfers, daß das Vorhaben den Erfordernissen des § 5 entspricht, einzuholen. Der Aufzug darf erst nach Ausstellung der Prüfzeugnisse in Betrieb genommen werden. Der Aufzugsprüfer hat der Behörde eine Abschrift der Prüfzeugnisse zu übermitteln.

(2) Wird ein Aufzug in Betrieb genommen, ohne daß ein Prüfzeugnis nach Abs. 1 vorliegt, hat die Behörde den Betrieb des Aufzuges zu untersagen. Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde den Aufzug durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sperren.

3. Abschnitt

Betriebsvorschriften

§ 8

Regelmäßige und außerordentliche Überprüfung

(1) Der Eigentümer eines Aufzuges oder einer Anlage nach § 2 Abs. 4 oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat diesen durch einen Aufzugsprüfer in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen zu lassen.

(2) Aufzüge nach § 2 Abs. 1 lit. a Z 1 bis 3, zur Personenbeförderung bestimmte Aufzüge nach § 2 Abs. 1 lit. b sowie Fahrtreppen und Fahrsteige sind jedes Jahr, Aufzüge nach § 2 Abs. 1 lit. a Z 4 mit einer Nutzmasse von mehr als 100 kg sind alle zwei Jahre, alle übrigen Aufzüge und Anlagen nach § 2 Abs. 4 sind alle drei Jahre, vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an gerechnet, daraufhin zu überprüfen, ob sie diesem Gesetz entsprechen.

(3) Der Aufzugsprüfer hat den Befund jeder Überprüfung in das Aufzugsbuch einzutragen. Der Aufzugsprüfer hat zu behebbende Mängel oder Gebrechen mit Festsetzung einer angemessenen Frist für deren Behebung in das Aufzugsbuch einzutragen. Der Aufzugswärter (§ 12) oder ein Vertreter des mit der Betreuung beauftragten Unternehmens (§ 13) hat bei der Überprüfung anwesend zu sein und die Kenntnisnahme des Befundes mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

(4) Die Behörde kann eine außerordentliche Überprüfung eines Aufzuges auf Kosten des Eigentümers des Aufzuges oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen erforderlich ist.

(5) Der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, den Organen der Behörde zur Überprüfung des Aufzuges den Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen im erforderlichen Ausmaß zu gewähren.

§ 9

Behebung von festgestellten Mängeln oder Gebrechen

(1) Der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, festgestellte Mängel oder Gebrechen des Aufzuges unverzüglich zu beheben. Die Behebung der Mängel oder Gebrechen ist vom ausführenden Unternehmen im Aufzugsbuch zu bestätigen.

(2) Der Aufzugsprüfer hat sich von der Behebung der Mängel oder Gebrechen innerhalb der von ihm festgesetzten Frist zu überzeugen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Aufzugsprüfer unbeschadet seiner weiteren Überprüfungspflicht die Behörde schriftlich davon zu verständigen. Die Verständigungspflicht des Aufzugsprüfers besteht auch dann, wenn er eine wesentliche Änderung des Aufzuges ohne Einhaltung der Vorschriften des § 7 Abs. 1 feststellt.

(3) Befindet sich ein Aufzug in einem diesem Gesetz nicht entsprechenden Zustand, so hat die Behörde dem Eigentümer des Aufzuges oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten die unverzügliche Behebung der Mängel oder Gebrechen aufzutragen.

§ 10

Aufzugssperre

(1) Der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte, der Aufzugswärter oder ein Vertreter des Betreuungsunternehmens sind verpflichtet, den Aufzug sofort außer Betrieb zu nehmen, wenn sie

- a) erkennen, daß die Betriebssicherheit des Aufzuges nicht mehr gegeben ist, oder
- b) vom Aufzugsprüfer davon in Kenntnis gesetzt werden, daß die Betriebssicherheit des Aufzuges nicht mehr gegeben ist.

Wird im Fall der lit. b der Aufzug nicht sofort außer Betrieb genommen, so hat der Aufzugsprüfer bei Gefahr im Verzug den Aufzug zu sperren. Der Aufzug darf erst nach der Behebung der Mängel, im Fall der Veranlassung der Maßnahmen durch den Aufzugsprüfer überdies nur nach vorheriger Überprüfung durch den Aufzugsprüfer wieder in Betrieb genommen werden. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Behörde hat den Betrieb eines nicht vorschriftsmäßig überprüften Aufzuges sowie eines Aufzuges, dessen Betriebssicherheit nicht mehr gegeben ist, zu untersagen. Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde in solchen Fällen den Aufzug durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sperren. Im Fall der Untersagung des Betriebes oder der Sperre eines Aufzuges darf dieser erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Behörde eine Bestätigung eines Aufzugsprüfers, daß der Aufzug den Erfordernissen des § 5 entspricht, vorgelegt und die Untersagung des Betriebes oder die Sperre des Aufzuges von der Behörde aufgehoben wird.

§ 11

Betriebskontrolle

(1) Der Eigentümer eines Aufzuges – ausgenommen eines Aufzuges nach § 2 Abs. 1 lit. a Z 4 mit einer Nutzmasse bis 100 kg – oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat für die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit durch einen Aufzugswärter (§ 12) oder ein Betreuungsunternehmen (§ 13) zu sorgen. Der Aufzugswärter und das Betreuungsunternehmen haben im Bedarfsfall im Aufzug eingeschlossene Personen zu befreien.

(2) Der Aufzugswärter und das Betreuungsunternehmen haben sich bei Betrieb des Aufzuges davon zu überzeugen, daß keine offensichtlich betriebsgefährlichen Mängel oder Gebrechen bestehen und daß insbesondere

1. der Fahrkorb nicht anfahren kann, solange eine Schachttüre oder Fahrkorbtüre geöffnet ist,
2. eine Schachttüre sich nicht öffnen läßt, solange sich der Fahrkorb außerhalb der Entriegelungszone dieser Tür befindet,
3. die für die Anlage übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden bzw. die Bremse wirksam ist,
4. die Notrufeinrichtung oder Sprechanlage funktioniert und die Hinweise an der Hauptzugangsstelle und im Fahrkorb lesbar und aktuell sind,
5. der Nothalteschalter (Notbremsschalter) oder die Einrichtung zum Wiederöffnen der kraftbewegten Türe wirksam ist,
6. bei Fahrkörben ohne Fahrkorbtüre die Schachtwand an den Zugangsseiten des Fahrkorbs nicht beschädigt ist und bewegliche Schwellen, Lichtschranken oder Lichtgitter funktionsfähig sind,
7. die Fahrkorbbeleuchtung und die Beleuchtung vor den Haltestellen funktioniert,
8. die Schachtumwehrung und Schachttüren nicht beschädigt sind und
9. keine für die Benutzer gefährlichen Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im Fahrkorb vorhanden sind.

(3) Der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen hat bei Aufzügen mit durchgehender Schachtumwehrung im Bereich der Bahn der Fahrkorbböpfung, deren Schachttüren mit Verriegelungen mit Fehlschließsicherung ausgerüstet und deren Fahrkorbböffnungen mit Fahrkorbtüren ausgestattet oder durch Lichtschranken, Lichtgitter oder bewegliche Schwellen geschützt werden, höchstens eine Woche zu betragen. Dies gilt auch für Lastenaufzüge, wenn diese mit Verriegelungen mit

Fehlschließesicherung ausgerüstet sind. Bei allen anderen Aufzügen ist die Betriebskontrolle täglich durchzuführen.

(4) Wahrgenommene Mängel oder Gebrechen sind umgehend zu beheben. Mängel, die nicht sofort behoben werden können, sind dem Aufzugsprüfer sowie dem Eigentümer des Aufzuges oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu melden, der die Behebung der Mängel unverzüglich zu veranlassen hat.

(5) Unfälle sind unverzüglich der Behörde und dem Aufzugsprüfer zu melden.

§ 12

Aufzugswärter

(1) Zum Aufzugswärter dürfen vom Eigentümer oder dem sonst über den Aufzug Verfügungsberechtigten nur Personen bestellt werden, die mindestens 18 Jahre alt, körperlich, geistig und fachlich geeignet sowie verlässlich sind.

(2) Die fachliche Eignung des Aufzugswärter zur Besorgung seiner Aufgaben, insbesondere die Kenntnisse der Betriebsvorschriften des Aufzuges, ist von einem Aufzugsprüfer zu überprüfen. Ist die fachliche Eignung gegeben, so hat der Aufzugsprüfer den Namen des Aufzugswärter in das Aufzugsbuch (§ 14) einzutragen. Der Aufzugswärter darf seine Tätigkeit erst nach erfolgter Eintragung aufnehmen.

(3) Dem Aufzugswärter ist als Bescheinigung seiner Sachkenntnis vom Aufzugsprüfer ein auf den betreffenden Aufzug lautendes Zeugnis auszustellen. Im Zeugnis ist unter Beachtung auf den Stand der Technik zu bestätigen, daß der Aufzugswärter mit der Einrichtung, dem Betrieb und den Betriebs- und Wartungsanleitungen des Aufzuges vertraut ist. Der Aufzugswärter hat am Zeugnis zu bestätigen, daß er die Betreuung des Aufzuges iSd. § 11 übernommen hat.

(4) Wird eine später aufgetretene Unzuverlässigkeit oder mangelnde Sachkenntnis oder Eignung festgestellt, hat die Behörde die Streichung des Aufzugswärter aus dem Aufzugsbuch und den Entzug des Zeugnisses zu verfügen. Dies ist auch dem Aufzugsprüfer bekanntzugeben.

(5) Der Aufzugswärter muß, solange der Aufzug zur Benützung bereit steht, gegebenenfalls unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen jederzeit leicht erreichbar und verfügbar sein.

(6) Ist der Aufzugswärter, solange der Aufzug zur Benützung bereit steht, nicht leicht erreichbar und verfügbar, können zum Befreien eingeschlossener Personen aus dem Aufzug auch andere Personen herangezogen werden, wenn sie

1. mindestens 18 Jahre alt, geistig und körperlich geeignet und verlässlich sind und
2. mit der Bedienung des Handnotbetriebes zur Notentriegelung von Schachtabschlüssen und den damit verbundenen Gefahren vertraut und befähigt sind, eingeschlossene Personen aus dem Aufzug zu befreien.

§ 13

Betreuungsunternehmen

(1) Der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte kann schriftlich ein Unternehmen mit der Betreuung des Aufzuges beauftragen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der Aufzug muß an ein Leitsystem für Fernnotrufe (technische Überwachungszentrale) angeschlossen sein.
- b) Das mit der Betreuung des Aufzuges beauftragte Unternehmen hat über befähigtes und entsprechend ausgebildetes Personal zu verfügen.
- c) Dem Aufzugsbuch (§ 14) ist eine Ausfertigung des Betreuungsvertrages beizulegen.

(2) Leitsysteme für Fernnotrufe (technische Überwachungszentralen) haben den in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 14 der ASV 1996 festgelegten Mindestanforderungen und den in § 23 Abs. 3 Z 1 bis 6 der ASV 1996 angeführten organisatorischen Voraussetzungen zu entsprechen.

§ 14

Aufzugsbuch

(1) Über jeden Aufzug ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Aufzugsbuch zu führen, das anlässlich der Abnahmeprüfung vom Aufzugsprüfer beizustellen und in der Nähe des Aufzuges aufzubewahren ist. Der mit der Abnahmeprüfung betraute Aufzugsprüfer hat den Namen des mit den regelmäßigen Überprüfungen betrauten Aufzugsprüfers in das Aufzugsbuch einzutragen und diesen von der Eintragung zu verständigen.

(2) In das Aufzugsbuch sind neben den Eintragungen nach Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 12, § 13 Abs. 1 lit. c, § 15 Abs. 9 die technischen Daten der Anlage, ein Vermerk über die Ausstellung des Prüfzeugnisses nach § 7, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Aufzuges, Sperrungen des Aufzuges (§ 10) und Unfälle beim

Betrieb des Aufzuges einzutragen. Eintragungen in das Aufzugsbuch dürfen, abgesehen von der Bestätigung nach § 9 Abs. 1, nur vom Aufzugsprüfer oder von der Behörde vorgenommen werden.

(3) Das Aufzugsbuch ist dem Aufzugsprüfer und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 15

Aufzugsprüfer

(1) Die Landesregierung hat jene Personen als Aufzugsprüfer zu bestellen, die unter Nachweis ihrer besonderen Befähigung ihre Bestellung schriftlich beantragen und verlässlich sind.

(2) Die besondere Befähigung ist nachzuweisen durch:

- a) das Zeugnis über die zweite Diplomprüfung der Studienrichtung Elektrotechnik oder der Studienrichtung Maschinenbau und eine mindestens zweijährige praktische Verwendung im Aufzugsbau oder
- b) die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieurs für Elektrotechnik oder für Maschinenbau nach dem Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 56/1994, und eine mindestens einjährige praktische Verwendung im Aufzugsbau oder
- c) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Höheren Technischen Lehranstalt elektrotechnischer oder maschinenbautechnischer Richtung oder einer Sonderform dieser Lehranstalten und eine mindestens dreijährige praktische Verwendung im Aufzugsbau.

(3) Der Nachweis der praktischen Verwendung im Aufzugsbau ist durch Nachweis über Tätigkeiten auf folgenden Gebieten zu erbringen:

- a) Konstruktion und Bemessung mechanischer und elektrischer Anlagenteile,
- b) Bearbeitung von Schaltplänen (Steuerungs-, Antriebs- und Regelungsbereiche, Sicherheitsstromkreise udgl.) und
- c) Einbau von Aufzügen im mechanischen und elektrotechnischen Bereich.

(4) Von der Vorlage der in Abs. 3 vorgeschriebenen Nachweise der praktischen Verwendung im Aufzugsbau kann abgesehen werden, wenn diese auf andere Weise erbracht wird, gleichwertig ist und hierüber Nachweise erbracht werden, insbesondere durch Zeugnisse über qualifizierte Tätigkeiten auf dem Gebiet der Aufzugsprüfung unter Leitung eines Aufzugsprüfers.

(5) Soweit die Befähigung nicht nach Abs. 2 lit. a bis c nachgewiesen werden kann, ist sie durch Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise nachzuweisen, wenn durch sie der Abschluß einer im wesentlichen gleichwertigen Ausbildung nachgewiesen wird und sie von der Landesregierung anerkannt werden. Die Entscheidung der Landesregierung hat jedenfalls binnen vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu erfolgen. Näheres über die Feststellung der Gleichwertigkeit, die allenfalls notwendigen Anpassungslehrgänge und Eigenprüfungen sowie das dabei einzuhaltende Verfahren darf die Landesregierung durch Verordnung regeln.

(6) Bescheinigungen betreffend die Zuverlässigkeit, die einem Staatsangehörigen eines anderen Staates von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellt wurden, sind anzuerkennen, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sind. Werden in dem betreffenden Staat diese Bescheinigungen von einer zuständigen Behörde nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Zuverlässigkeit auch durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Staat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung, erfolgen, die der Anerkennungserber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des betreffenden Staates abgegeben hat.

(7) Der Aufzugsprüfer darf von Unternehmen, die sich mit dem Bau oder der Instandhaltung von Aufzügen befassen, nicht wirtschaftlich abhängig sein. Die Bestellung zum Aufzugsprüfer nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Landes gilt als Bestellung nach diesem Gesetz.

(8) Ein Verzeichnis der Aufzugsprüfer ist im Amt der Landesregierung und bei allen Bezirksverwaltungsbehörden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen, am laufenden Stand zu halten und in der „Kärntner Landeszeitung“ zu verlautbaren.

(9) Der Aufzugsprüfer hat die Aufzüge, mit deren Überprüfung er betraut ist, innerhalb der Fristen nach § 8 persönlich zu überprüfen. Im Fall seiner Verhinderung hat er einen anderen Aufzugsprüfer mit der Durchführung der Überprüfung zu beauftragen. Auf Verlangen der Behörde hat der Aufzugsprüfer auch andere als die von ihm betreuten Aufzüge zu überprüfen. Im Fall eines Wechsels des Aufzugsprüfers hat der neu betraute Aufzugsprüfer seine Betrauung im Aufzugsbuch unter Anführung des Datums der Betrauung festzuhalten und dem bisherigen Aufzugsprüfer be-

kanntzugeben. Der Aufzugsprüfer ist ferner verpflichtet, die Prüfungen der Aufzugswärter (§ 12) und die damit verbundenen Maßnahmen durchzuführen.

(10) Der Aufzugsprüfer hat ein aktuelles Verzeichnis der Aufzüge, mit deren Überprüfung er betraut ist, zu führen. In dem Verzeichnis sind die Art, die Fabrikationsnummer, das Baujahr, der Erbauer, die Tragkraft, der Aufstellungsort und der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte des Aufzuges anzugeben. Der Aufzugsprüfer ist verpflichtet, dieses Verzeichnis auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(11) Die Landesregierung hat die Bestellung zum Aufzugsprüfer zu widerrufen, wenn

- a) er wiederholt gegen die Pflichten als Aufzugsprüfer verstoßen hat,
- b) er dies verlangt,
- c) eine der Voraussetzungen seiner Bestellung nicht mehr vorliegt,
- d) er seine Befugnis zurückgelegt hat,
- e) er seine Befugnis länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat oder
- f) er sich nicht als genügend sachkundig erwiesen hat.

(12) Die Landesregierung darf durch Verordnung die Höhe des Entgeltes für den Aufzugsprüfer unter Bedachtnahme auf die Art und Dauer der Prüfung, auf die Art und Hubhöhe des Aufzuges sowie auf die für Ziviltechniker geltende Gebührenordnung angemessen festsetzen, wenn eine solche Regelung aus Gründen der Betriebssicherheit der Aufzüge oder des Konsumentenschutzes erforderlich ist.

4. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Strafbestimmungen

(1) Wer

- a) als Eigentümer eines Aufzuges oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter einen neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzug ohne Prüfzeugnis iSd. § 7 Abs. 1 in Betrieb nimmt oder in Betrieb nehmen läßt,
- b) als Eigentümer eines Aufzuges oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter den Verpflichtungen nach § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 4, § 18 Abs. 2 oder einem behördlichen Auftrag nach § 9 Abs. 3 nicht nachkommt,

c) als Eigentümer eines Aufzuges oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter, als Aufzugswärter oder dafür verantwortliche Person eines Betreuungsunternehmens den Aufzug nicht sofort außer Betrieb nimmt, obwohl er erkennt oder vom Aufzugsprüfer davon in Kenntnis gesetzt wird, daß die Betriebssicherheit des Aufzuges nicht mehr gegeben ist,

d) einen wegen mangelnder Betriebssicherheit außer Betrieb genommenen Aufzug entgegen § 10 Abs. 1 dritter Satz wieder in Betrieb nimmt,

e) einen Aufzug, dessen Betrieb von der Behörde untersagt oder der von der Behörde gesperrt wurde, vor der Aufhebung der Untersagung des Betriebes oder der Sperre in Betrieb nimmt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 14.530 Euro zu bestrafen.

(2) Wer

a) als Eigentümer eines Aufzuges oder einer Anlage iSd. § 2 Abs. 4 oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter vor dem Einbau oder einer wesentlichen Änderung eines Aufzuges oder einer Anlage kein Prüfzeugnis iSd. § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 2 einholt,

b) als Eigentümer eines Aufzuges oder einer Anlage iSd. § 2 Abs. 4 oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter den Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1, 2, 4 oder 5, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder 3 nicht nachkommt oder die Vorschriften des § 12 Abs. 1 und § 13 verletzt,

c) als Aufzugswärter oder dafür verantwortliche Person eines Betreuungsunternehmens den Verpflichtungen nach § 11 und § 12 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder als Aufzugswärter in seiner Abwesenheit nicht für eine dem § 12 Abs. 6 entsprechende Vertretung Sorge trägt,

d) unbefugt Eintragungen in das Aufzugsbuch (§ 14 Abs. 2) vornimmt,

e) als Aufzugsprüfer den Verpflichtungen nach § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 letzter Satz, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 9 oder 10 nicht nachkommt oder Eintragungen nach § 12 Abs. 2 ohne Vorliegen der Voraussetzungen vornimmt,

f) als Aufzugswärter seine Tätigkeit vor Eintragung in das Aufzugsbuch durch den Aufzugsprüfer nach § 12 Abs. 2 aufnimmt

oder nach Streichung aus dem Aufzugsbuch durch die Behörde tätig wird, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 7260 Euro zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe ist nicht festzusetzen.

(5) Die Geldstrafen fließen zur Hälfte der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen worden ist.

§ 17

Verweisungen und Bezeichnungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze und -verordnungen verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996), BGBl. Nr. 780/1996, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. II Nr. 396/1999;
2. Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1994), BGBl. Nr. 650, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996;
3. Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV), BGBl. Nr. 306/1994, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. II Nr. 474/1999;
4. Ziviltechnikergesetz 1993 (ZTG), BGBl. Nr. 156/1994, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 86/1997.

(3) Änderungen der in Abs. 2 Z 1 und 3 angeführten Verordnungen sind von der Landesregierung mit Verordnung für verbindlich zu erklären, wenn diese Änderungen dem Stand der Technik iSd. § 5 Abs. 1 entsprechen.

(4) Soweit in diesem Gesetz Funktionsbezeichnungen oder personenbezogene Bezeichnungen in ausschließlich männlicher oder in ausschließlich weiblicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Rechtskräftige Bewilligungen für die Errichtung, Änderung oder Benützung von Aufzügen nach dem Aufzugsgesetz, LGBl. Nr.

32/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 111/1994, bleiben von diesem Gesetz unberührt. Die Behörde hat jedoch die Behebung von Mängeln an Aufzügen, für deren Errichtung, deren Änderung oder deren Benützung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt, und eine Verbesserung der Sicherheit, insbesondere durch den Einbau von Sicherheitsbauteilen, innerhalb angemessener Frist vorzuschreiben, soweit dies im Hinblick auf die Anforderungen des § 5 Abs. 1 erforderlich ist. § 6 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(2) Aufzüge iSd. § 2 Abs. 1 lit. a Z 1, für deren Errichtung, deren Änderung oder deren Benützung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt und in welchen keine Fahrkorbtür eingebaut oder der Einbau einer Fahrkorbtür nicht vorgesehen ist, sind binnen zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einer Fahrkorbtür auszustatten.

(3) Aufzugsprüfer und Aufzugswärter, die nach den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen bestellt wurden, gelten als Aufzugsprüfer und Aufzugswärter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 19

Inkrafttretens- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Aufzugsgesetz, LGBl. Nr. 32/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 111/1994, außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S 37, unterzogen.

(4) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

- RL des Europäischen Parlaments und des Rates 95/16/EG vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge, ABl. Nr. L 213 vom 7. September 1995, S 1
- Empfehlung der Kommission 95/216/EG vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge, ABl. Nr. L 134 vom 20. Juni 1995, S 37.

(5) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 treten in § 16 Abs. 1 an die Stelle des Betrages von 14.530 Euro der Betrag von S 200.000,- und in § 16 Abs. 2 an die Stelle des Betrages von 7260 Euro der Betrag von S 100.000,-.

Der Präsident des Landtages:

DI Freunschlag

Der Landesrat:

Wurmitzer

44. Gesetz vom 13. April 2000, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Das Kärntner Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 54/1986, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 4/1988, 104/1993, 87/1995 und 21/1997 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 52/1987 und 60/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 26 lautet:

„§ 26
Naturparke

(1) Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete sowie geschlossene Teile davon, die für die Erholung und die Wissensvermittlung über die Natur besonders geeignet und allgemein zugänglich sind, können von der Landesregierung durch Verordnung zum Naturpark erklärt werden, wenn sie günstige Voraussetzungen für eine Begegnung der Menschen mit der Natur bieten und für eine

fachliche Information und Betreuung Sorge getragen wird.

(2) Die Landesregierung kann in eine Verordnung nach Abs. 1 nähere Vorschriften über die Gestaltung, Betreuung und den Besuch des Naturparks sowie die Entwicklung des Naturparks und seines Umfeldes aufnehmen. Die Landesregierung kann das mit einem Naturpark im räumlichen Zusammenhang stehende Umfeld, insoweit es für die Entwicklung des Naturparks Bedeutung hat, in der Verordnung nach Abs. 1 zur Naturparkregion erklären.

(3) Das Land und die Gemeinden, die Anteil an einem Naturpark oder einer Naturparkregion haben, haben Maßnahmen zur Gestaltung sowie zur Entwicklung eines Naturparks und einer allenfalls festgelegten Naturparkregion zu fördern.“

2. Im § 27 Abs. 3 ist der Ausdruck „§ 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1“ zu ersetzen.

3. § 27 Abs. 4 entfällt.

4. Im § 59 Abs. 1 ist der Ausdruck „geschützte Grünbestände“ durch den Ausdruck „Naturparke“ zu ersetzen.

5. Im § 67 Abs. 1 sind die Zitate „§ 26 Abs. 1 und § 26 Abs. 3“ zu streichen.

Der Präsident des Landtages:

DI Freunschlag

Der Landesrat:

Wurmitzer

